

Vorblatt

Ziele

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Priorisierung von Schutzgütern
- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Buchenwälder bei Bruck an der Mur“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der natürlichen Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Waldmeister-Buchenwald“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I in den Gemeinden Bruck an der Mur und Pernegg an der Mur bemängelt. In weiterer Folge wurde 2014 eine entsprechende Kartierung des Gebietes vom Land Steiermark in Auftrag gegeben. Die durchgeführte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen im Umfeld der Mur in den Gemeinden Bruck an der Mur und Pernegg an der Mur. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen wurde das Gebiet der Europäischen Union im Jahr 2018 gemeldet. Der vorläufige Schutz des Gebietes besteht seit Jänner 2019 mit der Bekanntmachung. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 28. November 2019 durch Aufnahme in die dreizehnte aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als Natura 2000 Gebiet angenommen. Damit ergibt sich aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet wird vorwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Im Bereich des Murchdurchbruchs südlich von Bruck an der Mur stocken über Amphibolit und Paragneisen verschiedene Waldgesellschaften. An den steilen Talflanken befinden sich naturnahe Laub- und Laubmischwälder. An den stark reliefierten, teils felsigen Hängen ist je nach Bodengründigkeit ein Mosaik aus Hainsimsen-Buchenwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern und Eichenwald-Gesellschaften ausgebildet.

Die Größe des Schutzgebietes beträgt ca. 106 ha und beinhaltet sowohl die oben genannten FFH-Lebensraumtypen, sowie naturferne Nadelholzbestände als auch größere Schlagfluren und Sukzessionsflächen auf potenziellen Buchenwaldstandorten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschützstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziele

Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald

Die Verordnung soll einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald leisten.

Maßnahmen

Priorisierung von Schutzgütern

In Fällen von Zielkonflikten zwischen verschiedenen Schutzgütern, die auf denselben Flächen vorkommen können, sind Lösungsansätze notwendig, um eine angemessene Bewirtschaftung oder Erhaltung dieser Flächen zu gewährleisten.

Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

Code-Nr. 9110, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Mit vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für die natürlichen Lebensraumtypen gesetzt. Insbesondere wird eine langfristige Erhaltung von Buchen- bzw. Mischbaumarten sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt angestrebt.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die natürlichen Lebensraumtypen werden bis auf die forstrechtliche nicht bewilligungspflichtige Nutzung alle übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Sämtliche Maßnahmen sind förderbar, beispielsweise über Vertragsnaturschutzflächen (BIOSA), ConnectPLUS und ConnectForBio (BFW - Bundesforschungszentrum für Wald) oder den Waldfonds, Maßnahme 10: Förderung der Biodiversität im Wald (Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft). Eine zusätzliche finanzielle Auswirkung auf den Landeshaushalt ist nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich natürliche Lebensraumtypen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen:

Die Verordnung hat eine Verbesserung für die Kultur-/Naturlandschaft zur Folge, standortgerechte Baumarten sind wichtige Elemente im Sinne der Klimawandelanpassung zudem trägt Wald als Kohlenstoffsenke einen wesentlichen Beitrag im Sinne des Klimaschutzes bei.

Die Verordnung hat keine positive Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Klima. Durch die Verordnung wird der Naturraum gestärkt und die Biodiversität in diesem Gebiet unterstützt. Durch die Verordnung sind für das entsprechende Gebiet positive Auswirkungen auf die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu erwarten.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die natürlichen Lebensräume werden die Ziele festgesetzt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Anlässlich der Kartierungen 2017 und 2021 wurden Managementempfehlungen erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der natürlichen Lebensräume werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

Zu § 4 („Prüfverfahren und Bewilligungen“):

Im Rahmen des Gebietsschutzes sind allfällige Pläne oder Projekte, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirken könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Europaschutzgebietes zu überprüfen.

Davon ausgenommen ist die forstrechtlich nicht bewilligungspflichtige Nutzung. In den größeren, sehr steilen bis schroffen Schutzwaldbereichen sind naturnahe Rotbuchenwälder zu finden. Ein größerer Teil dieser Schutzwaldbereiche ist Schutzwald außer Ertrag. Im östlichen, sehr steilen Teil des Pfaffenwaldes gibt es auf mehr als 350 Höhenmetern keine Forststraße. Durch die großen zusammenhängenden Schutzgutflächen und die naturnahe Struktur kann bei einer Nutzung im forstrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Rahmen von einer Größe bis 0,5 ha beziehungsweise 0,2 ha im Schutzwald eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut ausgeschlossen werden. Die forstrechtlich nicht bewilligungspflichtige Nutzung ist daher weder alleine noch im Zusammenwirken mit anderen bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes Nr. 52 „Buchenwälder bei Bruck and der Mur“ erheblich zu beeinträchtigen.

In den bestehenden Altholzbeständen verjüngt sich in der Kraut- und Strauchschicht die Buche als Dunkelkeimer potenziell sehr gut. Das Einbringen nicht standortgerechter oder nicht heimischer Gehölze ist im Hinblick auf die potenziell natürliche Vegetation kritisch zu beurteilen, da es eine Veränderung der Artzusammensetzung bewirkt und somit den Schutzzielen widerspricht. Daher wird für die Einbringung nicht standortgerechter Gehölze eine Prüf- und Bewilligungspflicht festgelegt.

Das Errichten von Wegen, insbesondere befestigter Forststraßen führt aufgrund der Veränderung des Geländes und der Bodenbeschaffenheit zu einem direkten Lebensraumverlust sowie einer Zerschneidung der Bestände, was sich erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Eine Prüf- beziehungsweise Bewilligungspflicht ist daher für das Errichten von Wegen erforderlich.